

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Vorsitzenden des Wissenschaftsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen Herrn Helmut Seifen MdL Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/5730

A10

September 2021 Seite 1 von 4

Aktenzeichen: 234 bei Antwort bitte angeben

Isabel Pfeiffer-Poensgen

Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 22. September 2021 Bericht der Landesregierung:

Überarbeitung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVV NRW)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat den o. g. Bericht beantragt. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Völklinger Straße 49 40221 Düsseldorf

Telefon

0211 896-4316 Telefax 0211 896-4555

poststelle@mkw.nrw.de

www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnen S 8, S 11, S 28 (Völklinger Straße) Rheinbahn Linie 709 (Georg-Schulhoff-Platz) Rheinbahn Linien 706, 707 (Wupperstraße)



Seite 2 von 4

Bericht der Ministerin für Kultur und Wissenschaft für den Wissenschaftsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Die geltende Verordnung über Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung - LVV) des Landes Nordrhein-Westfalen wurde mit Änderungsverordnung vom 8. September in einigen Punkten geändert. Die Änderungsverordnung wird noch im September veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlass für diese Änderungsverordnung war insbesondere das Erfordernis für die Hochschulen, digital gestützte Lehrveranstaltungen bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung künftig adäquat berücksichtigen zu können.

Die Erfahrungen der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen mit der Durchführung von Lehre unter den Bedingungen der Corona-Epidemie haben gezeigt, dass die Möglichkeiten digitaler Lehre weitreichend und vielfältig sind.

Die dynamische Entwicklung der Digitalisierung der Lehre ist in der bislang geltenden Fassung der LVV nicht bzw. nur unzureichend abgebildet. Die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen wollen künftig - auch nach Rückkehr zum regulären Präsenzbetrieb - die Chancen und Möglichkeiten digitaler Lehre stärker als bisher in die Gestaltung der Hochschullehre einbeziehen. Es sollen Lehrkonzepte etabliert werden, die die Vorteile von Präsenz-Angeboten mit den Vorteilen der Online-Lehre verbinden.

Das Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW) hat deshalb zusammen mit sachkundigen und in der Praxis erfahrenen Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulen einen Vorschlag für die Neugestaltung der Abbildung digital gestützter Lehre in die LVV entwickelt. Dabei sollten nach einhelliger Auffassung der Mitglieder der Arbeitsgruppe zusammengefasst folgende Leitlinien gelten:



➤ Digitale Lehre soll – in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwands für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung – vergleichbar der Präsenzlehre angerechnet werden.

Seite 3 von 4

- Anrechnungsfähig sollen hierbei nur Veranstaltungen sein, die mit einem tatsächlichen Betreuungsaufwand verbunden sind.
- ➤ Den Hochschulleitungen soll grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, digitale Lehre zu begrenzen, um auch hochschulund fachspezifischen Aspekten Rechnung tragen zu können.
- ➤ Für die Erstellung und grundlegende Überarbeitung von digitalen Lehrinhalten kann ein zusätzlicher Lehraufwand angerechnet werden, welcher jedoch hinsichtlich der Höhe sowie der zeitlichen Dauer begrenzt ist. Die Hochschulleitungen sollen sicherstellen, dass nicht alle Lehrenden gleichzeitig die zusätzliche Anrechnung in Anspruch nehmen, um das Gesamtlehrangebot aufrechtzuerhalten.

Diese Leitlinien wurden in der Änderungsverordnung umgesetzt; wegen der gänzlich neu eingeführten Begrifflichkeiten war zusätzlich - aus Gründen der Rechtssicherheit - eine Definition des Begriffs der "digital gestützten Lehrveranstaltung" erforderlich, der sich in § 1 a Abs. 2 LVV (neu) findet.

Außer der oben geschilderten Änderung waren aktuell noch einige weitere Änderungen der LVV erforderlich. Hierbei handelt es sich um folgende Punkte:

1. Lehrverpflichtung abgeordneter Lehrkräfte

Seit dem Jahr 2000 gibt es an den lehrerausbildenden Universitäten abgeordnete Lehrkräfte zur Förderung der Fachdidaktik (Forschung) sowie zur Durchführung fachdidaktischer Veranstaltungen (Lehre). Diese wurden mit dem damaligen Erlass des Ministeriums für Schule und Bildung als Lehrkräfte für besondere Aufgaben definiert und haben somit nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Nr. 16 LVV eine Lehrverpflichtung zwischen 13 und 17 Lehrveranstaltungsstunden.

Die Universitäten können künftig im Einzelfall nach der neu eingefügten Ziffer 3 a über eine Verringerung der Lehrverpflichtung zugunsten der wissenschaftlichen Qualifizierung der Lehrkraft entscheiden, müssen aber für einen Ausgleich beim Lehrangebot sorgen.



Seite 4 von 4

2. Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs Nordrhein-Westfalen

Nach der Verwaltungsvereinbarung zur Gründung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) werden Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Mitgliedshochschulen für die Tätigkeit am Promotionskolleg NRW entsandt.

Nach der bislang geltenden Fassung der LVV ist eine Anrechnung von Lehrtätigkeiten am Promotionskolleg nur sehr eingeschränkt auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Durch eine vorgenommene Ergänzung in § 4 Absatz 1 S. 3 LVV n. F. ist künftig die Übernahme von Lehrtätigkeiten im Hauptamt möglich. Dabei wird die Anrechnung der Lehrtätigkeiten unter den Vorbehalt der Genehmigung der dienstvorgesetzten Stelle bzw. einer durch diese bestimmte Person gestellt, um möglichen negativen Auswirkungen auf das Lehrangebot der Mitgliedshochschulen zu begegnen.

3. Lehrverpflichtung in der Psychotherapeutenausbildung

Im Zuge der Neugestaltung der Psychotherapeutenausbildung verlangt das Studium zukünftig die Beteiligung der Studierenden an der ambulanten psychotherapeutischen Patientenbehandlung. Dabei sollen wissenschaftliche Grundlagen durch die begleitende Einübung von diagnostischen und therapeutischen Handlungen mit klinisch-praktischen Aspekten verknüpft werden.

Für das mit diesen Aufgaben betraute Personal wurde in § 5 Absatz 3 LVV n. F. die Möglichkeit geschaffen, die Lehrverpflichtung zu reduzieren.

Weitere Änderungen waren redaktioneller Art.